



Samariterverein Bad Ragaz

postendienst@samariterverein-badragaz.ch

M. Roth, Sekretariat, Metzgergasse 10, 7310 Bad Ragaz
Tel. 081 302 29 13 Fax 081 330 12 34



Informationen zum Postendienst an Veranstaltungen

Postendienst des Samariternverein Bad Ragaz

Der Samariternverein Bad Ragaz ist der Ansprechpartner wenn es um Sanitätsdienste an Veranstaltungen in Bad Ragaz und Umgebung geht.

Mit Kompetenz und Einsatz geben wir Ihnen als Organisator und Ihren Besuchern die Sicherheit, dass bei einem Notfall umgehend geholfen wird.

Im Falle eines Falles sorgen unsere Samariter dank stetiger Weiterbildung und zeitgemässer Ausrüstung für effiziente Hilfe vor Ort. Die Organisation und Koordination von der Zweitversorgung (Arzt- oder Spitaleinweisung) wird ebenfalls durch uns geregelt.

A) Infrastruktur :



A) Zelt von aussen



B) Behandlungsraum

Wir verfügen über ein modern eingerichtetes Zelt mit zwei Behandlungsliegen, Beleuchtung, Kühlschrank, Mobiliar, usw. Der Platzbedarf beträgt ca. 5 x 5 Meter. Wir benötigen einen Stromanschluss mit 230 V/ 13 A

Der Aufstellungsort muss eben, bestenfalls auf einem Holzboden sein. Beachten Sie bitte, dass die Zufahrt für den Rettungsdienst frei sein muss. Der Transport, Auf- und Abbau erfolgt durch den Samariternverein Bad Ragaz.

B) Material :



I) Beatmungsbeutel



II) Sauerstoff



III) Schaufelbahre



IV) Vakuummatratze



V) Blutdruckmessgerät



VI) AED



VII) Halskragen



VIII) Tragbahre

Die Materielle Ausrüstung des Samariterposten richtet sich nach den Anforderungen und Bedürfnissen der Veranstaltung. Zusammen mit Ihnen erstellen wir das richtige Konzept, treffen Vorabklärungen und setzen diese an Ihrem Anlass um.

C) Persönliche Ausrüstung



a) Samariterrucksack



b) Bekleidung



c) klare Kennzeichnung des Posten

Jeder Postendienstleistende Samariter hat neben der Ausrüstung auf dem Posten noch seine eigene Ausrüstung vor Ort. Durch einheitliche Kleidung haben Ihre Besucher den Gewähr, dass wir nicht in den Menschenmassen verschwinden.

D) Preisliste

Einsatzstunden :

Grundlage für die Preisberechnung ist die effektive Postenpräsenz. Die Samariter sind jeweils 15 Minuten vor und nach der Einsatzzeit vor Ort:

Einsatzstunden von 06.00 – 20.00 Uhr zu 16.00 CHF / pro Stunde und Samariter

Einsatzstunden von 20.00 – 06.00 Uhr zu 18.50 CHF / pro Stunde und Samariter

Grundpauschalen Material :

Nachfolgendes Material gehört zur Grundausrüstung des Postens:

- 1 Alukoffer
- 5 Wolldecken
- 1 Halskragen universal
- 1 Wundversorgungskoffer
- 1 Tragbahre
- 1 Handy (079 602 08 08)

Zusätzliches Material wird gemäss Aufwand verrechnet

Grundpauschale Material für den ersten Tag	75.00 CHF
alle weiteren Tage	25.00 CHF pro Tag
Samariterwohnenwagen, inkl. Auf- und Abbau	25.00 CHF pro Tag

Zuschläge :

Spesen für Verpflegung durch SV Bad Ragaz	5.00 CHF / pro Stunde und Samariter
Transport durch Fahrzeug SV Bad Ragaz	0.70 CHF / pro Kilometer
Funkgeräte durch SV Bad Ragaz	50.00 CHF / pro Gerät und Tag
Telefonanrufe vom Handy des SV Bad Ragaz	1.50 CHF / pro Anruf
Verbrauchsmaterial	nach Aufwand
Für Kurzfristige Einsätze	nach Aufwand

***Um eine detailliertere Offerte für Ihre Veranstaltung zu erhalten,
kontaktieren Sie uns umgehend.***

Postdienstreglement

Für unseren Postdienst gilt das Postdienstreglement ZO 355 des SSB:

I. Allgemeines

1. Zweck

- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt die minimalen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Samariterposten bei Veranstaltungen oder als ständige Einrichtung.
- 1.2 Es ist für alle Mitglieder des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) und deren Vereine verbindlich. Die zuständigen Organe des Kantonalverbands können die Einhaltung des Reglements überprüfen.
- 1.3 Das Handbuch Postdienst dient den Vereinen als Hilfe bei der Umsetzung der Vorschriften. Die darin enthaltenen Empfehlungen haben keinen verbindlichen Charakter.

2. Begriff

- 2.1 Auf Samariterposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe.

3. Organisation des Postdienstes

3.1

Zuständigkeit

Für die Einrichtung und Führung von Samariterposten sind die Samaritervereine verantwortlich, bei Grossveranstaltungen ggf. ein Regional- oder Kantonalverband oder der SSB.

3.2

Ausrüstung

Räumlichkeit, Einrichtung, Material und Kommunikationsmittel sind der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung, bzw. des Standortes angepasst.

3.3

Meldewesen

Die Dienst leistenden Samariter führen eine Kontrolle über die Personalien der Patienten, die festgestellte Verletzung/Erkrankung, die Art und den Umfang der Hilfeleistung sowie den allfälligen Weitertransport. Abgegebene Medikamente werden detailliert aufgeführt.

Diese Kontrollen werden vertraulich behandelt und während zehn Jahren aufbewahrt.

4. Schweigepflicht

- 4.1 Gegenüber Dritten untersteht der Dienst leistende Samariter über alles, was er in Ausübung seiner Arbeit erfährt, der Schweigepflicht.

5. Hilfeleistung

- 5.1 Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich. Allfällige Auslagen für Transporte, Material und weitere Umtriebe können dem Patienten belastet werden.
- 5.2 Auf Samariterposten dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt bewilligt worden sind.
- 5.3 Regelmässige Behandlungen erfolgen nur in ständigen Samariterposten auf Weisung des zuständigen Arztes. Die Materialkosten sind vom Patienten zu übernehmen.

6. Versicherung

- 6.1 Die Dienst leistenden Samariter sind beim Schweizerischen Samariterbund im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Unfall und Schaden sowie gegen allfällige Haftpflichtansprüche versichert. (ZO 273)

II. Temporäre Samariterposten

7. Errichtung

- 7.1 Temporäre Samariterposten werden im Auftrag eines Veranstalters errichtet. Die Samaritervereine haben das Recht, die Übernahme eines Auftrags abzulehnen.

8. Planung

- 8.1 Ein Vertreter des Samaritervereins vertritt in der Planungsphase die Belange des Samaritervereins für den Postdienst gegenüber dem Veranstalter.

9. Kennzeichnung

- 9.1 Die Samariterposten werden für die Dauer des Betriebs mit gut sichtbaren Samaritersigneten und der Bezeichnung „Samariterposten“ gekennzeichnet. Bei grösseren Veranstaltungen wird der Weg zu den Samariterposten signalisiert.

10. Betrieb des Samariterpostens

- 10.1 Jeder Samariterposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt.
- 10.2 Von den auf einem Posten gleichzeitig Dienst leistenden Samaritern ist mindestens einer Inhaber eines gültigen Fachausweises erste Hilfe. Die weiteren Dienst leistenden Samariter verfügen über eine Ausbildung und regelmässige Weiterbildung in erster Hilfe nach den Richtlinien des SSB.
- 10.3 Die Zahl der eingesetzten Samariter und deren Qualifikation richtet sich nach der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung.
- 10.4 Der Verein bestimmt für jeden Einsatz einen Postendienstleiter (Postenchef/Einsatzleiter). Dieser übernimmt alle mit dem Betrieb des Samariterpostens verbundenen Führungsaufgaben. Er sorgt für angemessene Ordnung und Ruhe. Die Dienst leistenden Samariter sind ihm unterstellt.
- 10.5 Die Dienst leistenden Samariter werden gut sichtbar und einheitlich gekennzeichnet. Die Samariter tragen ein Namensschild.
- 10.6 Während des Postendiensteinsatzes ist der Konsum alkoholischer Getränke verboten. Im Postenraum gilt Rauchverbot.
- 10.7 Wenn kein Platz- oder Notfallarzt zur Verfügung steht, werden die Patienten im Bedarfsfall in die Notfallstationen der Spitäler eingewiesen. Die Spitäler und die örtlichen Rettungsdienste werden im Vorfeld der Veranstaltung über grössere Postendienste orientiert.

11. Entschädigung der Samaritervereine

- 11.1 Die Samaritervereine haben gegenüber dem Veranstalter Anspruch auf eine Entschädigung für Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb des temporären Samariterpostens und die Ausbildung der Samariter.
- 11.2 Der Veranstalter trägt die Kosten der von ihm bestimmten professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen usw.

12. Entschädigung der Samariter

- 12.1 Die auf den Samariterposten eingesetzten Samariter haben Anspruch auf den Ersatz der ausgewiesenen Spesen. Darüber hinaus sollen die Samaritervereine die eingesetzten Samariter für die geleisteten Präsenzstunden entschädigen.
- 12.2 Die Dienst leistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters gepflegt.

III. Ständige Samariterposten

(Hier nicht von Bedeutung)

IV. Schlussbestimmungen

18. Inkrafttreten

- 18.1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Regulative Samariterposten vom 19.06.77. Es wurde vom Zentralvorstand des Schweizerischen Samariterbundes an seiner Sitzung vom 26.01.02 genehmigt. Es tritt auf den 01.01.02 in Kraft.